

Los 2

Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherung für die Stadt Troisdorf

Los 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Versicherungsvertrag zur Gebäude- und Inventarversicherung	4
1.1 Präambel.....	5
1.2 Vertragspartner	5
1.3 Rechtsgrundlagen und Bedingungen	5
1.3.1 Rechtsgrundlagen	5
1.3.2 Versicherungsbedingungen	5
1.3.3 Ergänzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen	6
1.3.4 Sicherheitsvorschriften	6
1.4 Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen	7
1.4.1 Versicherte Sachen	7
1.4.2 Anmerkung zur Deklaration	7
1.4.3 Ausgeschlossene Sachen	7
1.5 Vertragserhebliche Umstände	7
1.6 Verhalten im Schadenfall und Fälligkeit	8
1.7 Vertragslaufzeit und Kündigung	8
1.7.1 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung	8
1.7.2 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall	8
1.7.3 Außerordentliche Kündigungsrechte	9
1.8 Prämie	9
1.9 Generelle Selbstbehalte, Jahreshöchstentschädigungen und Höchstentschädigungen	9
1.10 Summenausschöpfungsklausel	9
1.11 Anzeige von Gefahrerhöhungen	10
1.12 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften	10
1.13 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften	10
1.14 Verantwortlichkeit/Repräsentant	11
1.15 Regress und Forderungsübergang	11
1.16 Versicherungsform	12
1.17 Naturalersatz (Nicht zwingend)	12
1.18 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen	12
1.19 Neu hinzukommende Gebäude	13
1.20 Unterversicherungsverzicht	13
1.21 Wiederherstellung	13
1.21.1 Leasing oder Kauf gebrauchter Sachen als Wiederherstellung	13
1.21.2 Erweiterte Wiederherstellungsfrist	13
1.21.3 Reservelager	13
1.21.4 Schadenminderung	14
1.22 Erwerberklausel	14
1.23 Schiedsklausel	14
1.23.1 Kostentragung (Nicht zwingend)	14
1.24 Haftungserweiterungen	14
1.24.1 Versicherte Kosten	15
1.24.2 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten	15
1.24.3 Sachverständigenkosten	15
1.24.4 Mehrkosten infolge eines Sachschadens	15
1.24.5 Mehrkosten infolge eines Sachschadens mit anderen Entschädigungsgrenzen (nicht zwingend)	16
1.24.6 Mietausfall	16
1.24.7 Notsicherungsmaßnahmen und Bewachungskosten	16
1.25 Schadeninformationen	16
1.26 Mehrere Versicherer	17

Los 2

1.26.1	Führungsklausel.....	17
1.26.2	Prozessführung (Klausel SK 1804)	17
1.27	Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung	18
1.27.1	Versicherte Sachen	18
1.27.2	Versicherte Gefahren.....	19
1.28	Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inhaltsversicherung	19
1.28.1	Versicherte Sachen	19
1.28.2	Versicherte Gefahren.....	19
1.28.3	Mitversicherung fahrbarer Arbeitsmaschinen sowie KFZ.....	19
1.28.4	Freizügigkeit.....	20
1.28.5	Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze auf Erstes Risiko.....	20
1.28.6	Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko	20
1.28.7	Kunst- und Kulturgegenstände, die im Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, auf Erstes Risiko.....	20
1.28.8	Eigentum der Besucher und Betriebsangehörigen auf Erstes Risiko.....	20
1.28.9	Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne und dergleichen auf Erstes Risiko	21
1.28.10	Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten auf Erstes Risiko	21
1.29	Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen	22
1.30	Schlussbestimmungen.....	24
1.30.1	Objekt- und Schadenliste.....	24
1.30.2	Dokumentierung.....	24
1.30.3	Rechnungslegung	24
1.30.4	Salvatorische Klausel	24

Los 2

1 Versicherungsvertrag zur Gebäude- und Inventarversicherung

der

Stadt Troisdorf

Los 2

1.1 Präambel

Die Gebäude sowie bewegliche Sachen sollen über diesen Versicherungsvertrag möglichst umfassend versichert werden.

Es wird ein Versicherungsvertrag ausgeschrieben.

Das vorausgeschickt soll der nachstehend näher beschriebene Versicherungsvertrag vereinbart werden.

1.2 Vertragspartner

Als Versicherungsnehmer ist

Stadt Troisdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Kölner Str. 176

53840 Troisdorf

vereinbart.

Der Versicherer wird durch die Zuschlagserteilung festgelegt.

Versicherung für fremde Rechnung wird vereinbart für:

- a) alle Vereine und Institutionen, denen die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Liegenschaften übertragen oder denen die Nutzung von Räumlichkeiten gestattet wurde,
- b) alle Schulförder-, Kindergartenförder- und Feuerwehrfördervereine.

Die Rechtsfolge zur Aufklärungspflichtverletzung der Mitversicherten richtet sich ausschließlich nach § 31 I VVG.

1.3 Rechtsgrundlagen und Bedingungen

1.3.1 Rechtsgrundlagen

- a) VVG
- b) VgV / GWB

Der Versicherer verzichtet auf die Einrede die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln nach § 305 I 1 BGB nicht gestellt zu haben.

1.3.2 Versicherungsbedingungen

Die üblichen nachfolgend genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind vereinbart:

Los 2

- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Feuerversicherung (ECB 2010) Version 01.04.2014 GDV 1201¹

Außerdem gelten die in nachstehend aufgeführten Klauselwerken aufgeführten Klauseln vereinbart, wenn auf diese im Weiteren Bezug genommen wird:

- Klauseln für die EC-Versicherung (SK EC 2010) Version 01.06.2020 GDV 1220,
- Unverbindliche Mustersanktionsklausel (Stand 03/2020).

Der Wortlaut der vorgenannten Regelungen kann auch auf der Homepage des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV (www.gdv.de) eingesehen und heruntergeladen werden. Maßgeblich sind aber die der Anlage beigefügten Fassungen.

Außerdem ist Vertragsbestandteil: Positionen-Erläuterung zur Feuer-Versicherung für Industrie und Gewerbe aus dem Handbuch der Sachversicherung vom 30.01.2009.

1.3.3 Ergänzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die vorgenannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten teilweise keine konkreten Angaben. Dies betrifft Platzhalter, denen nachstehende Werte zugewiesen sind:

- a) der in Abschnitt A § 2 Nr. 6 ECB genannte Wert beträgt 6 Wochen,
- b) der in Abschnitt A § 7 Nr. 5 c) aa) ECB genannte Wert beträgt 25.000 EUR,
- c) der in Abschnitt A § 7 Nr. 5 c) bb) ECB genannte Wert beträgt 50.000 EUR,
- d) der in Abschnitt A § 7 Nr. 5 c) cc) ECB genannte Wert beträgt 125.000 EUR,
- e) der in Abschnitt A § 7 Nr. 5 c) dd) ECB genannte Wert beträgt 250.000 EUR,
- f) der in Abschnitt A § 18 Nr. 1 a) bb) ECB genannte Zeitwertvorbehalt beträgt 30 %,
- g) der in Abschnitt A § 18 Nr. 2 a) bb) ECB genannte Zeitwertvorbehalt beträgt 30 %,
- h) der in Abschnitt A § 19 Nr. 9 ECB genannte Wert beträgt 72 Stunden,
- i) der in Abschnitt A § 22 Nr. 1 c) ECB genannte Wert beträgt 25.000 EUR,
- j) der in Abschnitt A § 22 Nr. 1 e) ECB genannte Wert beträgt 12 cm.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Werte durch die nachstehenden Regelungen teilweise verändert werden und nur die geänderten Werte Gültigkeit haben. An dieser Stelle erfolgt nur eine allgemeine Wertsetzung.

1.3.4 Sicherheitsvorschriften

Für Risiken, die zu mehr als 50 % industriellen oder industrieähnlichen Zwecken dienen, gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

- Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer (ASF) VdS 2038: 2008-01 (04)
- Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen VdS 2046: 2021-10 (12)
- Sicherheitsvorschriften für feuergefährliche Arbeiten VdS 2047: 2009-07 (08)
- Maßnahmen gegen Brände ASR A2.2
- Feuergefährliche Arbeiten – Richtlinien für den Brandschutz VdS 2008: 2009-07 (04)
- Auftauarbeiten an wasserführenden Anlagen VdS 2074: 2004-04 (04)

¹ Nachstehend als ECB bezeichnet

Los 2

1.4 Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen

Die folgenden Vereinbarungen und Bestimmungen gehen den allgemeinen Versicherungsbedingungen (vgl. Nr. 1.3.2) und den gesetzlichen Bestimmungen vor. Änderungen können im gegenseitigen Einvernehmen und vergaberechtlich zulässigem Rahmen jederzeit vereinbart werden.

1.4.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Objektliste genannten Gebäude und Inventar in jeweils einer getrennten Position.

Die Positionen ergeben sich aus der Summe der in der Objektliste angegebenen Versicherungssummen je Zeile (Objekt) für die Gebäude und das Inventar. Die Versicherungssumme des Inventars umfasst dabei die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie die Vorräte.

Versicherungsschutz besteht auch für fremdes Eigentum und auch dann, wenn der Versicherungsnehmer Sachen zu sonstigen Zwecken in Besitz genommen hat oder lediglich zur Verwahrung übernommen hat.

1.4.2 Anmerkung zur Deklaration

Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration oder Positionen-Erläuterung nicht gehört, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Unter den Positionen 1.2 und 2.2 gelten auch Aufwendungen als mitversichert, die der Versicherungsnehmer ggfls. für den Ausbau gemieteter Objekte gemacht hat, soweit sie nicht durch eine Versicherung des Eigentümers gedeckt sind. Hierunter fallen auch solche Gebäudeteile, für die bei eigenen Gebäuden der Gebäudeversicherer keine Entschädigung leistet.

1.4.3 Ausgeschlossene Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Sachen, soweit der Versicherungsnehmer anderweitig Entschädigung aus einem Versicherungsvertrag erlangt hat.

1.5 Vertragserhebliche Umstände

1. Abweichend von §§ 19 ff VVG oder den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsnehmer zwar verpflichtet Fragen des Bieters in Textform wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Hinsichtlich der Rechtsfolgen gilt jedoch:
 - a. Ist der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht nachgekommen, ist der Versicherer lediglich zur Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis berechtigt.
 - b. Ist der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung fahrlässig nicht nachgekommen, kann der Bieter daraus keine Rechte herleiten.

Los 2

- c. Hat der Bieter Kenntnis von einer Falschbeantwortung, kann er sich lediglich bis zum Ende des Kalenderjahres darauf berufen, welches auf die Kenntnis folgt.
2. Wurden neue oder bereits vorhandene Objekte nach Vertragsschluss besichtigt, gilt diese Klausel auch für diese Besichtigungen.

1.6 Verhalten im Schadenfall und Fälligkeit

Jeder Schaden, der vom Versicherer entschädigt werden soll, soll innerhalb von zehn Arbeitstagen dem Versicherer gemeldet werden. Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub werden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt. Bei Schäden, deren Beseitigung voraussichtlich weniger als 10.000 EUR kosten wird, kann ohne vorherige Information an den Versicherer die sofortige Reparatur oder Wiederanschaffung versicherter Sachen durch den Versicherungsnehmer veranlasst werden. Beschädigte Teile werden vom Versicherungsnehmer bis zur Schadenregulierung aufbewahrt.

Der Versicherungsnehmer ist zum Schadennachweis verpflichtet. Hierzu reicht es aus, wenn er Fotos und Rechnungen an den Versicherer übermittelt.

Die Frist gem. § 14 Absatz 2 VVG beträgt hiervon abweichend 14 Tage. Die Zahlung dieser Abschlagzahlung ist nicht dadurch gehemmt, dass die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers noch nicht beendet werden konnten.

1.7 Vertragslaufzeit und Kündigung

1.7.1 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

Soweit im Objektverzeichnis keine anderen Daten genannt werden, gilt:

Beginn 01.01.2026, 0:00 Uhr

Ablauf 30.06.2028, 24 Uhr

Hauptfälligkeit: 01.07. eines jeden Jahres. Für den Zeitraum vom 01.01.2026 0:00 Uhr bis 30.06.2026 erstellt der Versicherer eine Halbjahresrechnung ohne weitere Zuschläge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn oder aber lückenlos im Anschluss an den jeweiligen vorherigen Versicherungsvertrag, die durch diesen Vertrag ersetzt werden, auch wenn diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten ablaufen, maximal jedoch 24 Stunden vor dem vereinbarten Beginn.

Dieser Vertrag verlängert sich zunächst stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

1.7.2 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet dieser Vertrag erst sechs Monate nach Zugang der Kündigung.

Los 2

1.7.3 Außerordentliche Kündigungsrechte

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres kündigen:

- a) wenn sich herausstellen sollte, dass durch eine Anpassung die Prämie gegenüber der ursprünglichen Prämie um mehr als 10 % gestiegen ist. Hierbei bleibt eine Summenerhöhung infolge Indexanpassung unberücksichtigt oder
- b) wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen worden ist, die nach § 132 GWB ein neues Vergabeverfahren erforderlich macht.

1.8 Prämie

Es gelten für alle Prämien ggfls. analog die Regelungen des § 38 VVG.

Die Prämie wird aus der Versicherungssumme mittels Multiplikation mit dem Prämienatz in o/oo der jeweiligen Gefahr ermittelt. Der Prämienatz ändert sich nur durch Anpassung infolge einer Gefahrerhöhung oder Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen.

Soll die Prämie an einen Dritten gezahlt werden, der nicht Versicherer ist, erfolgt die Zahlung für den Versicherungsnehmer gleichwohl schuldbefreiend.

1.9 Generelle Selbstbehalte, Jahreshöchstentschädigungen und Höchstentschädigungen

- (1) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gem. § 63 VVG und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um 12.500,- EUR je gekürzt.
- (2) Für alle Schäden eines Jahres ist eine maximale Leistung in Höhe von 25 Mio. EUR vereinbart.
- (3) Als Versicherungsfall gelten dabei alle innerhalb einer Frist von 72 Stunden infolge dieser versicherten Gefahr eingetretenen Schäden.

1.10 Summenausschöpfungsklausel

Soweit im Laufe eines Versicherungsjahres Jahreshöchstentschädigungen (JHE) aufgrund von Schadenzahlungen oder Schadenrückstellungen zu bereits eingetretenen Schadenfälle ganz oder zum Teil ausgeschöpft sind, kann für den Rest der laufenden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) der Versicherungsnehmer eine Wiederauffüllung der Jahreshöchstentschädigung beantragen.

Der Versicherer kann dafür eine angemessene zeitanteilige einmalige Zusatzprämie fordern, die pro rata temporis (p.r.t.) abgerechnet wird. Die Höhe der Zusatzprämie wird im Bedarfsfall von den vertragsschließenden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und berechnet sich aus dem für die betroffene Gefahr kalkulierten Prämienanteil des Vertrages nach billigem Ermessen im Sinne § 315 BGB.

Los 2

1.11 Anzeige von Gefahrerhöhungen

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat lediglich Anspruch auf angemessene Prämienerrhöhung für das von der Gefahrerhöhung betroffene Objekt vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Der Versicherer ist zum Nachweis der Angemessenheit verpflichtet, soweit die Prämienerrhöhung gemessen am Prämienatz des von der Gefahrerhöhung betroffenen Objekts höher ist als 10 %.

1.12 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichung von Sicherheits- und Betriebsvorschriften z.B. bei Bau-, Umbau-, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Gesetzesvorschriften über Gefahrerhöhung bzw. Obliegenheitsverletzungen. Abweichungen, die die Dauer von sechs Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Eine regelmäßige Überprüfung ist nicht vereinbart.

Abweichungen, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Zu den ortsveränderlichen Geräten zählen nicht: Steh- und Tischlampen, Rechen- und Schreibmaschinen, Diktier- und Wiedergabegeräte, PC und Laptop.

Über den Tagesbedarf vorübergehend hinausgehende brennbare Stoffe, Flüssigkeiten und Gase in den Betriebsräumen sind gestattet, soweit es die betrieblichen Notwendigkeiten erfordern und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Größere Mengen an feuergefährlichen Flüssigkeiten beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, soweit gewerbe- oder feuerpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Erhebt der Versicherer im Versicherungsfall den Einwand „Verletzung von Sicherheitsvorschriften“, so trägt er für den Grad des Verschuldens die Beweislast.

Soweit das Verschulden bei grob fahrlässiger Verletzung gegen Obliegenheiten in einem Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten besteht, leistet der Versicherer ohne die diesem Verschuldensgrad entsprechende Kürzung.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen oder das seines Repräsentanten begangen worden sind.

1.13 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind.

Los 2

3. Nr. 1 gilt entsprechend für Abzweigungen, Außenversicherungen sowie Einlagerungen bei denen der Versicherungsnehmer oder Mitversicherter mangels mietvertraglicher Vereinbarung keinen Einfluss auf die Erfüllung von Sicherheitsvorschriften besitzt.

4. Der Versicherer erkennt an, dass die unter 1. bis 3. genannten Räume genügend häufig kontrolliert werden.

5. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass entgegen seiner Anweisung das Duplizieren von Daten und Programmen in dem von ihm vorgegebenen Rhythmus ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten unterblieben ist bzw. nicht in der von ihm vorgegebenen Weise aufbewahrt wurde, ist der Versicherer nicht zur Kündigung berechtigt und auch nicht leistungsfrei.

6. Die anerkannten Regeln der Technik sind erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die jeweilige Tätigkeit von ihm beauftragt wurde und er davon ausgegangen ist, dass die Durchführung keine Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit darstellt.

1.14 Verantwortlichkeit/Repräsentant

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und/oder das Verschulden des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt die Kenntnis, das Verhalten und/oder das Verschulden nur der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers in Betracht. Die Beweislast bezüglich des Verschuldensgrades trägt der Versicherer.

Mieter oder Pächter sind nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Gesetzlicher Vertreter und einziger Repräsentant des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten ist ausschließlich der Bürgermeister.

1.15 Regress und Forderungsübergang

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch gegen einen Dritten zu, so gilt:

- a) Handelt es sich bei dem Dritten um Bedienstete (z.B. Beschäftigte, Aushilfen, Auszubildende, Beauftragte) oder Mitversicherte im Sinne von „1.2 Vertragspartner“ auf Seite 5: Diese werden als Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft im Sinne von § 86 III VVG leben angesehen,
- b) Handelt es sich bei dem Dritten um Auftragnehmer des Versicherungsnehmers für eine ausgeschriebene Leistung (z.B. Bauleistung): Die Forderung geht für alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Schäden im Rahmen der Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers auf den Versicherer über,
- c) Für alle anderen Fälle ist der Forderungsübergang für alle nicht vorsätzlich herbeigeführten Schäden von der Zustimmung des Versicherungsnehmers abhängig.

Zu den aufrechenbaren Forderungen zählt lediglich eine Versicherungsprämie. Mit dieser kann der Versicherer, soweit diese unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist, aufrechnen.

Geht ein Anspruch aufgrund dieses Vertrages auf den Versicherer über, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherer diesen Anspruch geltend macht und gerichtlich verfolgt. Alternativ kann der Versicherungsnehmer jederzeit die Abtretung und Überweisung des Anspruchs verlangen und den Anspruch selbst auf seine Kosten geltend machen.

Los 2

1.16 Versicherungsform

Sofern in der Objektliste nichts anderes angegeben ist, gilt die Neuwertversicherung vereinbart.

Der vereinbarte Zeitwertvorbehalt kommt nur zur Anwendung, wenn Gegenstände im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr verwendet werden.

1.17 Naturalersatz (Nicht zwingend)

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass:

- a) der Versicherer die Reparatur der beschädigten Gebäude übernimmt bzw. der Versicherer dem Versicherungsnehmer die zerstörten Sachen und insofern auch die Beseitigung des entstandenen Schadens im versicherungsvertraglich ansonsten vereinbarten Umfang auf eigene Rechnung und Aufwand (Naturalersatz) ersetzt,
- b) die vom Versicherer beauftragten Handwerker und sonstige Dritte haben die geltenden Vorschriften und Regeln der Technik einzuhalten und sich mit dem Versicherungsnehmer abzusprechen und
- c) bezüglich der Architekten-, Statiker und sonstiger Planungsleistungen besteht kein Anspruch auf Naturalersatz.

Der Versicherungsnehmer ist als Erfüllungsgehilfe des Versicherers verpflichtet, das jeweilige Gewerk förmlich abzunehmen, die hierfür vereinbarten Fristen zu wahren und dem Versicherer die Abnahme bzw. eventuell noch vorhandene Mängel mitzuteilen.

Hat der Versicherungsnehmer veranlasst, dass mehr als der entstandene Schaden ersetzt wird, ist er verpflichtet, den dem Versicherer entstandenen zusätzlichen Aufwand auszugleichen.

1.18 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen

1. Es gilt Klausel SK 1707. Der Versicherer bildet den Grundwert abweichend jedoch auf Basis des Jahres 1970.
2. Abweichend von Nr. 2 der Klausel ist eine Beantragung innerhalb des ersten halben Jahres ausreichend. Maßgebend sind außerdem die vom statistischen Bundesamt für Mai eines jeden Jahres veröffentlichten Indices.
3. Nr. 3 der Klausel wird wie folgt ersetzt:

Der Versicherungsnehmer teilt dem Versicherer bis zum Ende der auf die laufende Versicherungsperiode folgende Versicherungsperiode durch Anbauten und werterhöhende Maßnahmen sich ergebende Erhöhungen des Versicherungswertes je Objekt (Bestandsveränderungen) mit. Die Versicherungssumme erhöht sich zum Datum der Mitteilung. Die sich daraus ergebende Prämienänderung wird pro rata temporis ab Mitteilung berechnet und erhoben.

Bis zu dieser Meldung gelten Bestandsveränderung bis zur angegebenen Entschädigungsgrenze auf erstes Risiko versichert.

4. Hat der Versicherungsnehmer versehentlich Objekte nicht zur Versicherung angemeldet, besteht auch für diese Versicherungsschutz. Die Prämie wird seit Risikotragung, längstens jedoch für drei Jahre nacherhoben.

Los 2

5. Nach dem Klauseltext kann der Versicherungsnehmer eine Unterversicherung vermeiden, wenn er dem Versicherer ein Gutachten eines Sachverständigen übermittelt.

1.19 Neu hinzukommende Gebäude

Beantragt der Versicherungsnehmer für neu hinzukommende Gebäude, Rohbauten und darin befindliche bewegliche Sachen durch Erklärung in Textform den Einschluss in den Rahmenvertrag gilt:

- a) Der Versicherer kann das Konsortium nach 1.26 auf Seite 17 anpassen bzw. ein solches begründen,
- b) die Versicherungssumme entspricht den vom Versicherungsnehmer gemeldeten Versicherungswert,
- c) verlangt der Versicherungsnehmer die Versicherung der Gefahr „Überschwemmung“, prüft der Versicherer die ZÜRS-Zone und bestätigt dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz, wenn sich das Gebäude nicht in ZÜRS-Zone IV befindet. Befindet sich das Gebäude in ZÜRS-Zone IV, teilt der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit, dass kein Versicherungsschutz für „Überschwemmungsschäden“ besteht.

Der Versicherungsnehmer kann den Fortfall des versicherten Interesses erklären, wenn und soweit das wirtschaftliche Interesse an einer Sache eingeschränkt ist.

1.20 Unterversicherungsverzicht

Sollten die vorbeschriebenen Regelungen nicht zu einer vollständigen Versicherungsleistung führen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung nach § 75 VVG, wenn die Entschädigung 5 Mio. EUR nicht übersteigen würde.

1.21 Wiederherstellung

1.21.1 Leasing oder Kauf gebrauchter Sachen als Wiederherstellung

Der Versicherungsnehmer erwirbt die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert auch, wenn er die Entschädigung aus dem Versicherungsvertrag

- a) mindestens überwiegend zur Finanzierung von Sachen gleicher Art und Zweckbestimmung genutzt hat bzw. zur Entschädigung aus einem Leasing- oder Mietvertrag zum Neuwert verpflichtet war oder
- b) eine gebrauchte Sache kauft und entsprechend seinen Bedürfnissen instand setzt.

1.21.2 Erweiterte Wiederherstellungsfrist

Die angemessene Frist zur Rückzahlung der über den Versicherungswert hinausgehenden Entschädigung beträgt vier Jahre. Sie ist bis zur endgültigen Verwendungsentscheidung durch den Versicherungsnehmer gehemmt.

1.21.3 Reservelager

Entnimmt der Versicherungsnehmer zerstörte Sachen einem vorgehaltenen Reservelager, so sind Aufwendungen für die Auffüllung dieser Sachen versichert.

Los 2

1.21.4 Schadenminderung

Der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt der Versicherungsnehmer bereits durch die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen (z.B. VgV, UVgO, Erlasse des Landes, Dienstabweisungen des Versicherungsnehmers) nach.

1.22 Erwerberklausel

Unabhängig davon, ob der Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag bei Verkauf eines Gebäudes durch einen Dritten, der nicht Versicherungsnehmer oder Mitversicherter nach „1.2 Vertragspartner“ auf Seite 5 ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen auf diesen übergeht, informiert der Versicherungsnehmer den Versicherer über den Erwerb unter Nennung des Erwerbers sowie dessen Anschrift.

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag geht bei Gebäuden auf den vordefinierten Dritten über.

Der Versicherer wird den Erwerber anschreiben, darüber informieren, dass der Versicherungsvertrag auf ihn übergegangen ist und dem Erwerber den übergegangenen Versicherungsvertrag zum nächstmöglichen Termin kündigen.

1.23 Schiedsklausel

- 1) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die die Qualifikation zum Fachanwälte für das Versicherungsrecht besitzen.
- 3) Der Schiedsort ist der Verwaltungssitz des Versicherungsnehmers.
- 4) Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 5) Das in der Sache anwendbare Recht ist das deutsche.
- 6) Die Parteien vereinbaren, dass das Schiedsverfahren als beschleunigtes Verfahren durchgeführt und Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung angewendet wird.

1.23.1 Kostentragung (Nicht zwingend)

Bezüglich der Kostentragung wird vereinbart:

- a) Jede Vertragspartei trägt die ihr entsprechend Artikel 33 der Schiedsgerichtsordnung zugewiesenen Kosten selbst oder
- b) Der Versicherer trägt die gesamten Kosten gem. Artikel 32 der Schiedsgerichtsordnung analog der Sachverständigenklausel (Nr.1.24.3).

Die vereinbarte Alternative ergibt sich aus dem Preisblatt.

1.24 Haftungserweiterungen

Aus der versicherten Gefahr ersetzt der Versicherer bis zu der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die folgenden infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen:

Los 2

1.24.1 Versicherte Kosten

Der Versicherer leistet bis zu den jeweils vereinbarten Versicherungssummen gem. „1.29 Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen“ auf Seite 22 Versicherungsschutz für Kosten gem. Abschnitt A § 5 AFB oder analoger Regelungen in anderen vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

1.24.2 Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

1.24.3 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von EUR 25.000, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens oder mit der Schadenregulierung beauftragten Dritten.

1.24.4 Mehrkosten infolge eines Sachschadens

- a) Werden die vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäude oder Räume im Versicherungs-ort infolge eines Sachschadens unbenutzbar, der nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus dem vorliegenden Vertrag dem Grunde nach entschädigungspflichtig ist, so ersetzt der Versicherer die dadurch dem Versicherungsnehmer entstandenen Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die dem Versicherungsnehmer normalerweise nicht entstehen und nach einem Sachschaden gem. Buchstabe a) von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
- c) Versichert ist jede Art von Mehrkosten, insbesondere
 - für die Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen;
 - für die Inanspruchnahme von Lohndienstleistungen,
 - für angeordnete und bezahlte Überstunden.
- d) Der Versicherer hat keine Entschädigung zu leisten, soweit die Mehrkosten beruhen auf
 - außergewöhnlichen Ereignissen, die während der Unterbrechung eintreten;
 - behördlich angeordneten Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder entwendete Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- e) Der Versicherer hat keine Entschädigung zu leisten für Aufwendungen, die mit der Behebung von Sachschäden in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang stehen;
- f) Der Versicherer haftet für die Mehrkosten bis zu 30.000 EUR je Monat bzw. der durch den Zuschlag vereinbarten Entschädigungsgrenze, die innerhalb von 36 Monaten seit Eintritt des Schadens entstehen (Haftzeit). Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des

Los 2

Sachschadens, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten entstehen.

- g) Sofern die Entschädigung zu einer Bereicherung führt, werden die ersparten Kosten angerechnet.

1.24.5 Mehrkosten infolge eines Sachschadens mit anderen Entschädigungsgrenzen (nicht zwingend)

Abweichend von „1.24.4 Mehrkosten infolge eines Sachschadens“ auf Seite 15 bzw. der in der Pauschaldeklaration angegebenen Entschädigungsgrenze ist vereinbart, dass die vereinbarte Entschädigungsgrenze wie folgt begrenzt ist:

- a) 50.000 EUR für je Monat oder
- b) Unbegrenzt.

Die vereinbarte Alternative ergibt sich aus dem Angebotsblatt.

1.24.6 Mietausfall

- a) Soweit im Objektverzeichnis angegeben bzw. es sich um Wohngebäude handelt, ist der Mietausfall versichert, falls Mieter von den dort genannten Räumen infolge eines ersatzpflichtigen Feuerschadens zu im Objektverzeichnis genannten Objekten bzw. eines ersatzpflichtigen Schadens bei Wohngebäuden berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
- b) Die Miete wird auf der Basis der im Objektverzeichnis genannten Versicherungssumme bzw. bei Wohngebäuden der ortsüblichen Miete ersetzt.
- c) Die Miete wird bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- d) Bei Dienstwohnungen gilt als Mietausfall der vom Finanzamt anerkannte Mietwert.
- e) Für Pachten und Nutzungsentschädigungen gelten diese Regelung analog.

1.24.7 Notsicherungsmaßnahmen und Bewachungskosten

Dies sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer infolge eines versicherten Schadens zur Sicherung oder Bewachung versicherter Sachen für geboten hält.

1.25 Schadeninformationen

Der Versicherer ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch den Versicherungsnehmer in Textform jegliche Schadenunterlagen in Kopie kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung verjährt drei Jahre nach Auszahlung der Entschädigung bzw. Mitteilung über die endgültige Ablehnung des Schadens.

Der Versicherer ist außerdem verpflichtet, nach Aufforderung durch den Versicherungsnehmer in Textform diesem unverzüglich eine Liste der in den letzten fünf Jahren angefallenen Schäden mit folgendem Inhalt zur Verfügung zu stellen: Schadendatum, Ursache, Ort, Reserve so-

Los 2

weit vorhanden und Entschädigung soweit vorhanden. Geht diese Liste nicht innerhalb von 21 Werktagen (Ausführungsfrist) nach Eingang der vorgenannten Aufforderung des Versicherungsnehmers sowie mindestens einer Erinnerung in Textform ein, ist der Versicherer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 500 EUR je danach verstrichenen Werktag, höchstens jedoch 5 % der Jahresnettoprämie verpflichtet.

1.26 Mehrere Versicherer

Für das Angebot einer Bietergemeinschaft ist keine gesamtschuldnerische Haftung vereinbart. Die Versicherer haften vielmehr entsprechend ihrer sich auf die Versicherungssumme beziehende Beteiligungsquote.

Außerdem ist ausschließlich vereinbart:

1.26.1 Führungsklausel

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegen zu nehmen. Die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die Mitversicherer verbindlich.

Als führender Versicherer wird im Zweifel der Versicherer mit dem größten Anteil in % der Versicherungssumme angesehen.

Der führende Versicherer kann das Konsortium auch während der Vertragslaufzeit verändern. Er informiert den Versicherungsnehmer über die Veränderung. Die Veränderung gilt als wesentliche Änderung im Sinne von „1.7.3 Außerordentliche Kündigungsrechte“ auf Seite 9.

1.26.2 Prozessführung (Klausel SK 1804)

Soweit die vertragliche Grundlage für die beteiligten Versicherer die gleiche ist, ist SK 1804 vereinbart.

Los 2

1.27 Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebäudeversicherung

1.27.1 Versicherte Sachen

Es sind versichert:

Gebäude mit

- Fundamenten, Grund- und Kellermauern sowie Gebäudebestandteile

Als innerhalb eines Gebäudes gilt auch der Bereich zwischen den Fundamenten unterhalb der Bodenplatte des Gebäudes.

Gebäudebestandteile sind in oder an oder auf ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind. Diese sind als Zubehör versichert.

Als Gebäudebestandteile gelten auch

- a) Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter,
- b) die technischen Gebäudebestandteile
Dies sind:
 - aa) maschinelle Einrichtungen, fest eingebaute Maschinen der Pumpenstationen, sofern deklariert, Anlagen und Geräte, die Bestandteile von Gebäuden sind wie z. B. Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen;
 - bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

Mitversichert sind außerdem im Rahmen der vereinbarten Haftungserweiterungen und Höchstschädigungen (Nr.1.29):

- außen am Gebäude angebrachte Sachen, wie Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Transparente, Schaukästen, Markisen, Wetterhähne, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Schilderanlagen (beleuchtet und unbeleuchtet), PV-Anlagen, Solarheizungsanlagen sowie Freileitungen,
- Wallboxen, Wegekreuze sowie sonstige Sachen (z.B. elektrische Info-Stelen, Notstromaggregate) auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück als am Gebäude angebrachte oder nicht am Gebäude angebrachte Sache,
- Grundstückseinfriedungen, wie Mauern, Zäune, Hecken und Hopfpflasterungen, sonstige freistehende Sachen wie Lampen, Transparente, Ständer, Bänke, Masten, Drängelgitter, Spielhäuser und -geräte,
- gärtnerische Anlagen, die jedoch nur gegen Feuerschäden oder die im Rahmen der Nebenkosten bei der Behebung von Rohrbrüchen versichert sind,

Los 2

- Wärmepumpen sowie Klimageräte auf dem Versicherungsgrundstück, wenn diese der Versorgung versicherter Gebäude dienen auch gegen einfachen Diebstahl bis 25.000 EUR je Wärmepumpe bzw. Klimagerät.

1.27.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind, sofern in der Objektliste eine Versicherungssumme für die Gefahr (Spalte) angegeben ist:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung gem. § 2 ECB
- b) Schneedruck, Lawinen gem. § 11 ECB

1.28 Vereinbarungen und Bestimmungen zur Inhaltsversicherung

1.28.1 Versicherte Sachen

Es ist das gesamte Inventar – einschließlich fremden Eigentums – im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen versichert:

- Technische und kaufmännische Einrichtungen,
- Kunstgegenstände bis zu einem Einzelwert von 5.000 EUR,
- Vorräte, Waren,
- Sachen im Freien gegen Feuer.

1.28.2 Versicherte Gefahren

Versichert sind, sofern in der Objektliste eine Versicherungssumme für die Gefahr (Spalte) angegeben ist:

- a) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung gem. § 2 ECB
- b) Schneedruck, Lawinen gem. § 11 ECB

1.28.3 Mitversicherung fahrbarer Arbeitsmaschinen sowie KFZ

Mitversichert sind:

- a) nicht versicherungspflichtige nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeuge; auch Hub- und Gabelstapler, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;
- c) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.
- d) Mitversichert sind unter der Position Betriebseinrichtung zulassungspflichtige Fahrzeuge (z.B. Hub-/ Gabelstapler, fahrbare Arbeitsmaschinen, Anhänger sowie solche, die zu

Los 2

Ausstellungs- bzw. Schulungszwecken genutzt werden, keine PKW oder LKW), sofern kein Ersatz aus einer eventuell bestehenden Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung erlangt werden kann.

1.28.4 Freizügigkeit

Es gilt SK 1401 vereinbart.

1.28.5 Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze auf Erstes Risiko

Gold-, Silber- und Schmucksachen, Pelze sind auf Erstes Risiko bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze zu ersetzen.

1.28.6 Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen auf Erstes Risiko

Bargeld, Urkunden und geldwerte Unterlagen sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert und auch dann versichert, wenn sie lediglich in Obhut genommen wurden. In einigen Positionen des Objektverzeichnisses gelten erhöhte Grenzen. In der Wohnung des vom Versicherungsnehmer benannten Berechtigten ist Bargeld darüber hinaus bis 5.000 EUR versichert.

Für Sachen, die nach § 1960 BGB in Obhut genommen wurden, gilt die doppelte Entschädigungsgrenze.

1.28.7 Kunst- und Kulturgegenstände, die im Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, auf Erstes Risiko

Es gilt SK 1508 vereinbart.

Kunst- und Kulturgegenstände, die im Eigentum oder Nutzung des Versicherungsnehmers stehen, sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko versichert.

Einzelstücke über 5.000 EUR nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende Sicherungen vorhanden sind, über die in jedem Fall eine Abstimmung getroffen wird.

1.28.8 Eigentum der Besucher und Betriebsangehörigen auf Erstes Risiko

Das persönliche Eigentum der Besucher, Mandatsträger, Bürgermeister, Beigeordneten und Betriebsangehörigen ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Siehe Nr. „1.29 Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen“ auf Seite 22ff) in dessen Wohnung versichert. Hiervon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge, Bargeld, Wertpapiere und Schmucksachen sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Befinden sich diese Personen auf eine durch den Versicherungsnehmer veranlassten Reise, so besteht auch für Bargeld und Wertpapiere bis 500,- EUR Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist bis zur Entschädigungsmittelteilung des Hausratversicherers dieser Personen gehemmt.

Los 2

1.28.9 Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne und dergleichen auf Erstes Risiko

Kosten für die Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern und Magnetplatten und sonstigen Datenträgern sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Nr. „1.29 Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen“ auf Seite 22 ff) zu ersetzen.

1.28.10 Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten auf Erstes Risiko

Automaten mit Geldeinwurf sowie Geldausgabeautomaten (Ohne Inhalt) sind innerhalb des Gebäudes bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze (Nr. „1.29 Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen“ auf Seite 22 ff) mitversichert.

Los 2

1.29 Gesamtübersicht über beitragsfreie Haftungserweiterungen und Entschädigungsgrenzen

Die nachfolgenden Entschädigungsgrenzen gelten auf „Erstes Risiko“ versichert.

A	Gebäudeversicherung	
1	Aus der versicherten Gefahr sind zusätzlich mitversichert:	Entschädigungsgrenze
1.1	Für neu hinzukommende Gebäude (Nr. 1.19) ohne Anmeldung in Textform beträgt die Entschädigungsgrenze 1 Mio. EUR.	 20 % der Objektversicherungssumme, mindestens jedoch EUR 6.000 EUR, maximal 20 Mio. EUR
1.2	Bauliche Grundstücksbestandteile (Nr. 1.27.1)	
1.3	Außen am Gebäude angebrachte Sachen (Nr. 1.27.1)	
1.4	Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	
1.5	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) – Selbstbehalt 10 % -	
1.6	Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
1.7	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung)	
1.8	Sachverständigenkosten gem. Nr. 1.24.3 werden ersetzt, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.	
1.9	Vorsorge für Bestandsveränderungen sowie Irrtümlich nicht erfasste Gebäude (Nr.1.18) sind bis zu 10 % der Gesamtversicherungssumme für Gebäude, jedoch maximal 11 Mio. EUR versichert	

Los 2

B	Versicherung für bewegliche Sachen	
1	Aus der versicherten Gefahr sind zusätzlich mitversichert:	Entschädigungsgrenze
1.1	Vorsorge für Bestandserhöhungen (Nr. 1.18))	} 20 % der Objekt- versicherungs- summe, mindes- tens EUR 6.000, höchstens jedoch 10 Mio. EUR
1.2	Für neu hinzukommende Gebäude (Nr. 1.19) ohne Anmeldung in Textform <i>beträgt die Entschädigungsgrenze für bewegliche Sachen</i> 500.000 EUR	
1.3	Irrtümlich nicht erfasste Risiken	
1.4	Muster, Anschauungsmodelle etc. – zum Zeitwert	
1.5	Automaten mit Geldeinwurf (ohne Inhalt) innerhalb des Gebäudes (Nr. 1.28.10)	
1.6	Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten	
1.7	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte) - Selbstbehalt 20 % -	
1.8	Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	
1.9	Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung)	
1.10	Sachverständigenkosten gem. Nr. 1.24.3 werden ersetzt, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt.	
1.11	Wiederherstellungskosten für Akten, historische Dokumente, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger (Nr. 1.28.9)	

Los 2

1.30 Schlussbestimmungen

1.30.1 Objekt- und Schadenliste

Die Objektliste für Gebäude und Inventar mit den Versicherungswerten sind Bestandteil dieses Vertrages.

1.30.2 Dokumentierung

Dieser Vertrag ersetzt den Versicherungsschein.

1.30.3 Rechnungslegung

Der Versicherer erstellt die Prämienrechnungen als digitale Rechnung bis spätestens drei Monate nach der jeweiligen Fälligkeit. Gerät der Versicherer in Verzug gilt die Regelung „1.25 Schadeninformationen“ Absatz 2 auf Seite 16 analog.

Der Versicherer wird die Prämienrechnung (Jahresprämienrechnungen und Nachträge) auf Verlangen des Versicherungsnehmers eines jeden Jahres zusammen mit einer Objektliste mit aktualisierten Versicherungssummen und Prämien je Zeile in elektronisch lesbarer Form als digitale Rechnung zur Verfügung stellen.

1.30.4 Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich hiermit, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.